

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen "HELLERSDORFER ATHLETIK-CLUB BERLIN e. V.", in der Kurzform "AC BERLIN" oder "ACB". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg unter der Reg.-Nr. 95 VR 12483 Nz eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- III. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landesportbundes Berlin an; er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kinder- und Jugend-, Freizeit- und Erholungs-, Gesundheits- und Behinderten- sowie des Leistungssports.
- II. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, die Möglichkeit am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen, die Durchführung von Sportveranstaltungen und sportspezifischen Lehrgängen und die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern und Kampfrichtern.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Gliederung

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- VI. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung, gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und diese Satzung anerkennt.
- II. Der Verein umfasst an natürlichen Mitgliedern: - ordentliche Mitglieder über 18 Jahre; - Kinder- und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- III. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- IV. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit.
- V. Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher oder ein Online-Antrag (über die Vereins-Homepage) an das Präsidium zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird mit der Ausstellung einer Club-Karte rechtswirksam.
- VI. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- VII. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Vierteljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, Ausschluss durch das Präsidium, bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins, bei grob unsportlichem Verhalten, und durch Tod des Mitglieds.
Bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung behält sich das Präsidium das Recht vor, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen.
- VIII. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- IX. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- X. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Alle Mitglieder ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Diese Mitglieder haben das Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Alle volljährigen Mitglieder können in alle Funktionen gewählt werden.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- IV. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Zahlungsweise sind bei Vorhandensein den gegebenen Beitragsordnungen der Abteilungen, andernfalls der allgemeinen Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen.

§ 6 Finanzierung

- I. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, Zuwendungen von Sponsoren und Spenden.
- II. Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.
- III. Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie wird in der Regel einmal jährlich durch das Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen diese elektronisch zugesendet. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aus.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder bzw. ein Viertel der Mitglieder ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr dies fordern. Diese Forderung muss schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Präsidium erfolgen.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet.
- III. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung und Wahl des Präsidiums, Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Anträge, Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bei Ablehnung durch das Präsidium, endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und Auflösung des Vereins.
- IV. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- V. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in dieser Satzung speziell festgelegten Beschlüsse. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Präsidium

- Das Präsidium besteht aus mindestens acht Mitgliedern: - dem Präsidenten, - zwei Vizepräsidenten, - dem Schatzmeister, - dem Geschäftsführer, - dem Pressewart, - dem Jugendwart und - dem Sportwart. Gegebenenfalls können weitere Präsidiumsmitglieder mit bestimmten Aufgabenbereichen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei der Präsident oder der Geschäftsführer jeweils beteiligt sein muss.
 - III. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in die Ämter gewählt; es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl jedes Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes hat das Präsidium das Recht, bis zur satzungsmäßigen Neuwahl ein Mitglied des Vereins zu kooptieren.
 - IV. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine allgemeine Beitragsordnung zu erlassen. Diese Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.
 - V. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Ordnungen des Vereins, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Über jede Tagung des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - VI. Für die Ausübung der Vereinsämter kann eine angemessene entgeltliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

§ 10 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist zunächst dem Präsidium und dann der Mitgliederversammlung zur Bestätigung und ggf. Entlastung des Präsidiums vorzulegen.
- III. Die Kassenprüfer können mit beratender Stimme an den Tagungen des Präsidiums teilnehmen. Sie prüfen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und haben das Recht, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind entsprechend § 8 Abs. 1 den Mitgliedern wörtlich bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- I. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- II. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtig- noch Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- III. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.02.1994 errichtet und am 18.05.1999, 03.08.1999, 19.05.2009, 22.05.2012, 10.05.2016 sowie am 15.05.2018 geändert.
Sie tritt mit Bestätigung der Änderungen im Vereinsregister in Kraft.